

Informationsblatt: Förderrichtlinien im Jugendbegleiter-Programm

- Es handelt sich um **außerunterrichtliche Bildungsangebote an öffentlichen Schulen**. Privatschulen können nicht am Jugendbegleiter-Programm teilnehmen.
- Öffentliche Schulen können im **Primarbereich oder in Sekundarstufe I** am Jugendbegleiter-Programm teilnehmen, nicht jedoch in Sekundarstufe II.
- Alle Angebote im Jugendbegleiter-Programm werden **ausschließlich durch ehrenamtlich Tätige** durchgeführt; sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (also auch Minijobs, FSJ-Stellen, etc.) können im Rahmen des Jugendbegleiter-Programms nicht eingesetzt werden.
- Mit jeder/jedem Jugendbegleiter/-in muss eine **Vereinbarung** geschlossen werden. Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung an Organisationen (z.B. Vereine) ist nicht möglich.
- Eine Schule muss Jugendbegleiter-Angebote von **mindestens vier Zeitstunden pro Woche** anbieten. Andernfalls ist eine Programmteilnahme nicht möglich bzw. Fördergelder müssen für das Halbjahr in dem keine vier Zeitstunden erreicht wurden, zurückgezahlt werden.
- Verlässlich, wöchentlich und zur selben Zeit stattfindende Angebote, **mind. ein Schulhalbjahr**, keine Projekte.
- Gruppengröße: **mind. fünf Schülerinnen und Schüler**
- **Junior-Jugendbegleiter** sind Schülerinnen und Schüler im Alter von 14 bis 18 Jahren.
- **Jugendliche** unter 18 Jahren, die ein Jugendbegleiter-Angebot durchführen möchten, benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- Nur im Rahmen einer **Teamlösung** ist der 14-tägliche Einsatz von Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern, d.h. mit wöchentlich stattfindenden, verlässlichen Angeboten, möglich.
- Grundlage für Versicherungsschutz: **Vereinbarung Jugendbegleiter/-in – Schulleitung** (von beiden Seiten unterschrieben)
- Bei Nutzung des Kooperationsbudgets zusätzlich **Vereinbarung Schulleitung – außerschulischer Partner** (von beiden Seiten unterschrieben)
- Von den Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern müssen **unterschiedene Stundenaufstellungen** vorliegen.
- **Doppelförderungen** innerhalb des gleichen Angebots durch andere Landesprogramme sind ausgeschlossen (z. B. Kooperation Schule-Verein).
- Die **Unterlagen** müssen **zehn Jahre** an der Schule **aufbewahrt** werden und für mögliche Belegprüfungen zur Verfügung stehen (Vereinbarungen, Stundennachweise, Belege, Abrechnungen etc.). Die Höhe der **Aufwandsentschädigung** ist nicht festgelegt. Diese liegt im Ermessen der Schulleitung. Jedoch darf der Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigung eines Jugendbegleiters im Kalenderjahr **2.400 Euro** nicht überschreiten; dabei sind gleichartige Tätigkeiten (z.B. Übungsleiter/-in Verein und/oder Jugendbegleiter/-in an anderen Schulen) zusammenzufassen.
- Für **Fortbildungs- und Koordinierungskosten** können zusammen maximal 20 Prozent des Grundbudgets abgerechnet werden
- Für **Sachkosten** laufender Jugendbegleiter-Angebote (Bastelmaterial, Spiele, Sportgeräte etc.) stehen bis zu 20 Prozent des Grundbudgets zur Verfügung.
- Das **Kooperationsbudget** darf ausschließlich für Aufwandsentschädigungen von Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern genutzt werden, die im Rahmen einer Kooperation tätig sind. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung muss direkt an die Jugendbegleiter erfolgen.

Weitere Förderinformationen finden Sie unter www.jugendbegleiter.de.